

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lierschied vom 23.11.2007

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), und der §§ 1; 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

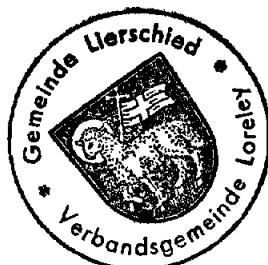
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.04.2006 außer Kraft.

Lierschied, 23.11.2007

Ortsgemeinde
Lierschied


Matthias Wenzel
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.11.2007

I. Reihengrabstätten

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 150,00 €
2. a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 €
b) für eine weitere Urnenbeisetzung in Grabstätten nach Ziff. 2. a) 150,00 €
c) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 600,00 €
d) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 €
3. Gemischte Grabstätten
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne 150,00 €
4. Die Entgelte für die Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Leichen/Urnen

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 600,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen/ Beisetzungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 20,00 €
2. Die Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird im Auftrag der Gemeinde grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen der Gemeinde zu ersetzen.
2. Ausheben und Schließen von Urnengräber durch die Gemeinde
Urnengrab 120,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen der Gemeinde zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------|---------|
| a) einer Leiche | 50,00 € |
| b) einer Urne | 50,00 € |

2. Nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.1978, werden die von den Einwohnern zum Bau der Friedhofshalle geleisteten Geldspenden zuzüglich des Wertes der erbrachten Arbeitsleistung während einer Zeitdauer von 40 Jahren, beginnend am 01.12.1978, auf die Benutzungsgebühren der Leichenhalle angerechnet. Die Anrechnung ist auf Familienmitglieder im engeren Sinne (Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern, Großeltern und Geschwister) begrenzt, soweit die Spendenleistung nicht mit einer besonderen Zweckbestimmung erbracht wurde.

3. Die Entgelte für die Benutzung der Leichenhalle nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.